

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 138-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.521

Eingereicht am: 19.05.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Rudin (Lyss, glp)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Modernisierung des bernischen Notariats - Revision des Notariatsgesetzes

1. Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Revision des Notariatsgesetzes vorzulegen.
2. Bei der Revision sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a. Die Rechtsgrundlagen für einen erleichterten elektronischen Geschäftsverkehr sind zu modernisieren.
 - b. Die Minimalgebühren sind aufzuheben.
 - c. Die Zulassung einer Notariats-AG und zeitgemässer Bürogemeinschaften soll ermöglicht werden.
 - d. Die Organisationsautonomie der Notariate ist generell zu stärken.
 - e. Der für notarielle Handlungen investierte Zeitaufwand ist bei der Gebührenfestlegung verstärkt zu berücksichtigen.

Begründung:

Ein übergeordnetes volkswirtschaftliches Ziel dieses Vorstosses ist eine Senkung der Belastung der Gebührenpflichtigen bei Beibehaltung oder Verbesserung der bisherigen Qualitätsstandards. Dieses Ziel kann realistischerweise am wahrscheinlichsten erreicht werden, wenn den Gebüh-

ensenkungen auf der Einnahmenseite der Notariate Verbesserungen auf der Seite des Geschäftsverkehrs und der Organisationsautonomie gegenübergestellt werden.

Das bernische Notariatsgesetz wurde letztmals am 22. November 2005 revidiert. Es ist also 10 Jahre alt. In den letzten 10 Jahren haben sich die Rahmenbedingungen für notarielle Geschäfte massgeblich verändert. Viele Informationen können heutzutage via Datenaustausch ermittelt werden. Dadurch können notarielle Dienstleistungen effizienter erbracht werden. Die technischen Grundlagen für den elektronischen Geschäftsverkehr sind fortgeschritten. Auch dies bringt für die Zukunft weitere Effizienzgewinne.

Das rechtliche Korsett des bernischen Notariatsgesetzes ist sehr eng um nicht sogar zu sagen wettbewerbsfeindlich. Im Geschäftsbereich der Rechtsdienstleistung haben sich in den letzten Jahren grosse Rechtsfirmen etabliert (Anwalt-AGs), die eine Vielzahl von Dienstleistungen anbieten. Im Sinne von gleich langen Spiessen für alle ist es angebracht, die Zulassung einer Notariats-AG und branchenverwandter Bürogemeinschaften zu prüfen. Insbesondere die Artikel 3, 4, 15 und 16 des Notariatsgesetzes sind zu eng gefasst.

Es ist unbestritten und zum Teil sogar gewollt, dass es zwischen rentablen und unrentablen Geschäften gemäss aktueller bernischer Notariatsgesetzgebung zu einer Quersubventionierung kommt. Durch die Immobilienpreissteigerungen der letzten 10 Jahre hat die Akzeptanz für die Gebührenhöhe insbesondere bei Immobiliengeschäften in der Bevölkerung abgenommen. Es darf nicht sein, dass die einen Kunden im grossen Stil andere «hoheitliche» Geschäfte anderer Kunden mit ihren Gebühren quersubventionieren. Dies liegt nicht in der (Rechts-)Natur von Gebühren, die eine Kostendeckung erwirken sollen.

Es wird durchaus akzeptiert, dass ein Notar ein Einkommen erzielen soll, das seiner Ausbildung und Verantwortung entspricht (vergleichbar z. B. mit einem Richter, einem Anwalt oder einem Arzt). Ausser Frage steht auch, dass im Notariatswesen tüchtigere und innovativere Notariate mehr verdienen können sollen als der Durchschnitt. Die Vergangenheit hat zudem gezeigt, dass der Grosse Rat kein Amtsnotariat will. Stossend ist aber, dass Notariate mittels staatlich garantierter Mindestgebühren ihre respektablen Umsätze erzielen und durch genau diese Mindestgebühren ein wünschenswerter brancheninterner Wettbewerb verhindert wird. Deshalb sind die Mindestgebühren aufzuheben. Es darf auch nicht sein, dass durch die Mindestgebühren die Löhne der Notare in «umsatzschwachen» Kantonsgebieten künstlich subventioniert werden. Falls es tatsächlich Probleme geben sollte im Bereich der notariellen Grundversorgung, sollten andere Möglichkeiten zur Aufrechterhaltung der notariellen Dienstleistungen in Erwägung gezogen werden. In Zeiten, in denen man der Bevölkerung eine längere Fahrt ins nächste Spital zumutet, darf auch eine Autofahrt ins nächste Zentrum mit einem Notariat kein Tabu sein.

Die Vorschriften von Artikel 43 und 44 zur Buchführung sollten dahingehend überarbeitet werden, dass aus der Buchhaltung eines Notariats ersichtlich wird, mit welchem Zeitaufwand von welchen Fachpersonen in welchen Geschäften welcher Umsatz erzielt wurde. Für notarielle Handlungen ist zukünftig der Zeitaufwand und die benötigte Qualifikation zur Erledigung des Geschäfts verstärkt zu berücksichtigen. Ob sich die aktuellen Notariatsgebühren immer noch im schweizerischen Mittel bewegen, ist zumindest fragwürdig und könnte in einem Bericht erarbeitet werden. Dieser Bericht kann vom Regierungsrat in eigener Regie verfasst werden. Deshalb wird er in dieser Motion explizit nicht gefordert, um das Risiko zu verhindern, dass zwar ein Bericht verfasst wird, die nötige Revision des Notariatsgesetzes und der dazugehörigen Verordnung aber einmal mehr auf die lange Bank geschoben werden.